

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Oktober 1954

Nummer 64

Datum	Inhalt	Seite
27. 9. 54	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	321
25. 9. 54	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1954	321

**Verordnung
über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung
der Beamten der Justizverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Vom 27. September 1954.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GV. NW. S. 307) wird verordnet:

§ 1

Den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten übertrage ich, je für ihren Geschäftsbereich, die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung Zurruhesetzung

1. der planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8,
2. der nichtplanmäßigen Beamten auf Widerruf und auf Probe des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes,
3. der nichtplanmäßigen Beamten auf Widerruf des höheren Dienstes einschließlich der zu außerplanmäßigen Beamten ernannten Assessoren (K).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1954 in Kraft.

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1954 S. 321.

**Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für das Rechnungsjahr 1954.**

Vom 25. September 1954.

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in Verbindung mit §§ 84 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Sitzung am 30. März 1954 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1954 wird im ordentlichen Haushaltssatzung

- | | |
|---|----------------|
| in der Reineinnahme auf | 171 121 750 DM |
| in der Reinausgabe auf | 171 121 750 DM |
| und im außerordentlichen Haushaltssatzung | |
| in der Einnahme auf | 9 590 000 DM |
| in der Ausgabe auf | 9 590 000 DM |
- festgesetzt.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzelieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5–11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich. Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.

§ 2

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 5,36 % der für das Rechnungsjahr 1954 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Hauptkasse des Landschaftsverbandes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8 000 000,— DM festgesetzt. In diesem Höchstbetrage sind keine Kassenkredite enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltssatzung bestimmt sind, wird auf 9 000 000,— DM festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltssatzung für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Für Baumaßnahmen	1.650 000 DM
2. Für Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen	4 000 000 DM
3. Für die Aufstockung der Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster	3 000 000 DM
4. Für Grunderwerb	350 000 DM

Zusammen: 9 000 000 DM

§ 5

Vorstehende Satzung tritt am 1. April 1954 in Kraft.

Münster, den 30. März 1954.

E. Bach
Vorsitzender der
Landschaftsversammlung.

Ribbeger
Schriftführer der
Landschaftsversammlung.

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) bekanntgemacht, nachdem der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen die erforderlichen Genehmigungen zu §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung mit Erl. vom 4. 9. 1954 — Az. III B 5/15 — 2208/54 — erteilt hat.

Münster, den 25. September 1954.

Dr. Köchling
Direktor des Landschaftsverbandes.
— GV. NW. 1954 S. 321.